

## Kantonale Baugesetze

### Gibt es ein Recht auf Integration ?

Hardy Landolt sagt von sich, dass er zweimal geboren wurde. Das zweite Mal nach einem Unfall, der ihn zum behinderten, an den Rollstuhl gefesselten Menschen machte. Vieles musste er neu erlernen, und - wo ihm früher die ganze Welt offen stand, stellten sich ihm jetzt Hindernisse in den Weg.

Seinen eigenen Wert neu überdenkend, suchte er - für den Studenten des Rechts natürlich naheliegend - nach der **Wertschätzung, die der behinderte Mensch in der schweizerischen Rechtssetzung** genießt. Gibt es ein Recht auf Integration, wie weit ist dies "nur" ein Menschenrecht, wie weit ist es (durch-)gesetztes Recht geworden? Der Wunsch, dieses zu untersuchen und darzustellen am Beispiel der kantonalen Baugesetzgebungen, stand am Anfang dieser nun als ziemlich umfangreiche Dokumentation vorliegenden Seminararbeit.

### Integration, eine humanistische Forderung, ein Menschenrecht

Ausgangspunkt seiner Ausführungen war die Feststellung, "dass es seit Menschengedenken immer schon behinderte Menschen gegeben hat und ein Grundproblem einer jeden Gesellschaft darin besteht, wie sie die aus (...) einer Behinderung sich ergebenden Probleme lösen will. Zentrale Bedeutung kommt dabei den Fragen zu, ob behinderte Menschen überhaupt ein lebenswertes und darum sinnvolles Leben führen können und ob sie (...) im Rahmen ihrer (...) Fähigkeiten in das soziale Leben eingegliedert werden sollen (...).

Die Bedürfnisse eines Menschen, sei er nun behindert oder nicht, ergeben die Antworten auf diese Fragen: Jeder Mensch bedarf zu seinem Glück der humanistischen Freiheit. Die 'Maschine' Mensch läuft erst dann optimal, wenn sie mit humanistischem 'Öl' geschmiert wird. Und Humanismus bedeutet für die behinderten Menschen, dass sie (...) bedingungslos **akzeptiert** sind und ihnen die **Entfaltungsmöglichkeiten** gewährt werden, die sie zu ihrer optimalen Entwicklung bedürfen. Die humanistische Sicht bekennt sich also (...) zu einer **umfassenden Integration**. Von diesem idealen Standpunkt aus betrachtet, existiert ein

Recht auf eine behindertengerechte Umwelt. **Das Recht auf eine behindertengerechte Umwelt ist ein ethisches Sollen.** Da aber oft nicht die humanistischen Philosophen die Geschicke eines Landes regieren und das 'Recht' setzen, kommt es in vielen Fällen zu einer Diskrepanz zwischen dem, was rechtens sein soll, und dem, was rechtens ist".

### Bundesrecht, Kantonsrecht

Diesen Diskrepanzen nachgehend, suchte Hardy Landolt im Bundesrecht und in den kantonalen Baugesetzgebungen, **das Mass der geforderten baulichen Integration zu ergründen**, festzustellen, wie gut die eidgenössischen und die kantonalen Gesetzgeber ihrer ethischen Verpflichtung nachgekommen sind. In den in der Bundesverfassung verankerten Grundsätzen **des Rechtsgleichheit, der persönlichen Freiheit und der Sozialstaatlichkeit** findet er, dass eine behindertengerechte Umwelt auch ein **rechtliches Sollen** ist. Ein ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht zwar, dass aber die kantonalen Gesetzgeber verpflichtet, zum Beispiel in der Baugesetzgebung dieses Recht einfließen zu lassen. Mit der Durchsicht der verschiedenen Baugesetzgebungen und mit den Augen des betroffenen Juristen geht er dann auf die einzelnen Gegenstände des behindertengerechten Bauens ein. Es wird beispielsweise klar, was Bauten mit Publikumsverkehr sind, und wo Abgrenzungsprobleme entstehen: Sind Arztpraxen, sind Mehrfamilienhäuser Bauten mit Publikumsverkehr? Die spezielle Problematik der Behandlung bestehender Bauten wird ebenso behandelt, wie der 'anpassbare Wohnungsbau' oder die Einbindung der Norm CRB SN 521 500 "Behindertengerechtes Bauen" in die Gesetzgebung. Er trägt auch Argumentationen zur Frage des Rechtsschutzes zusammen, insbesondere zur Einsprachelegitimation zu Fragen behindertengerechten Bauens. Hardy Landolt kommt zum nicht so erstaunlichen Schluss, dass **kein kantonaler Gesetzgeber** seinen, nach seiner Ansicht verfassungsmässig gebotenen **Auftrag, vollständig erfüllt**.

### Was ist verhältnismässig?

Im Abschnitt über das Recht auf eine behindertengerechte Umwelt im Verhältnis zu anderen verfassungsmässigen Rechten oder Prinzipien stellt Hardy Landolt fest:

"Das Recht auf eine behindertengerechte Umwelt ist nicht schrankenlos. In einem weiteren Schritt lernten wir die rechtlichen **Schranken** kennen und fanden sie vorab in der **Eigentumsfreiheit**, die die **Baufreiheit** schützt. Jeder Eingriff in die Baufreiheit rechtfertigt sich nur dann, wenn er gestützt auf eine gesetzliche Grundlage erfolgt, im öffentlichen Interesse liegt und **verhältnismässig** ist.

Denn die beiden abgeleiteten Grundrechte '**Recht auf Integration** und soziale Teilhabe' und '**Recht auf Baufreiheit**' stehen **einander diametral gegenüber**. Die Wertordnung der jeweils entscheidenden Stellen sei massgeblich für die Antwort auf die Frage der Verhältnismässigkeit.

### Faktor Mensch

Mit dem Hinweis auf den Faktor 'Mensch', in anderer Wertung diesmal, erscheint die Bemerkung von Hardy Landolt ohne Illusionen, jedoch nicht ohne Hoffnung:

"Angesichts der strengen Praxis des Bundesgerichts bezüglich der Anerkennung ungeschriebener Grundrechte bleibt zwar fraglich, ob das von mir postulierte Grundrecht auf eine behindertengerechte Umwelt anerkannt würde. Es ist zu hoffen, dass sich die heutigen Bundesrichter auf die rechtsschöpferische Ader ihrer Vorgänger besinnen und den Bedürfnissen der behinderten Menschen ihren richterlichen Schutz zukommen lassen werden". Das heisst: Vielleicht hilft diese Materialsammlung in einem konkreten Fall jemanden, sein Recht auf eine behindertengerechte bauliche Umwelt durchzusetzen, notfalls durch einen Bundesgerichtsentscheid.

In der Schlussbetrachtung dieses, unseres Wissens erstmaligen Versuches der vollständigen Darstellung dieses Aspektes der schweizerischen Bauwirklichkeit, fasst der Autor noch einmal zusammen:

"Das Recht auf eine **behindertengerechte Umwelt** verdient deshalb anerkannt zu werden, weil es ein **unabdingbares Element der Bundesverfassung** darstellt und der Ausübung der bestehenden verfassungsmässigen Rechte der körperbehinderten Menschen dient. Nur durch die Anerkennung des Rechts auf eine behindertengerechte Umwelt kann die humanistische Freiheit überhaupt erreicht werden".

Die Dokumentation wird gegenwärtig überarbeitet.

Titel: Das Recht auf eine behindertengerechte Umwelt im schweizerischen Recht  
140 Seiten inkl. Anhang

Preis: ca. Fr. 45.-- (je nach Auflage)

Bezug: Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Neugasse 136, 8005 Zürich, Telefon 01/44 54 44

## Regionale Beratungsstellen

### Deutschschweizer Bauberater tagten in Zug

Die jährlichen Bauberatertagungen, organisiert von der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, sind schon zur Tradition geworden. Tradition ist es auch, sich jedes Jahr an einem anderen Ort zu treffen. Diesmal war für die deutschschweizer Bauberater und die Tessiner Zug an der Reihe. (für die Romands war es Fribourg). Im Kanton Zug hat sich in den letzten 12 Monaten in Sachen behindertengerechtes Bauen einiges getan. Lesen Sie den Tagungsbericht aus dem "Vaterland".

### Paul Twerenbold zu «behindertengerechtes Bauen»

## Ball liegt bei den Gemeinden

Es genügt nicht, nur einzelne Bauten behindertengerecht zu planen. Es sollten möglichst alle Bauobjekte behindertengerecht gebaut werden, damit in Zukunft ein Netz solcher Bauten entsteht - dies als Voraussetzung für die Integration der Behinderten.

Der Zuger Baudirektor verriet auch gleich, wie er zu dieser Erkenntnis gekommen war. Eine Reportage vom Januar dieses Jahres über eine Tour von vier Behinderten durch Zug hatte bei ihm und einigen Kantonsrätinnen und Kantonsräten den nötigen Aha-Effekt ausgelöst. Wie direkte Betroffenheit wirkt, schilderte der Baudirektor auch am Fall eines Chamer Gemeinderates, dem erst ein Beinbruch zur Einsicht verholfen hatte, dass ein Lift in der kantonalen Landwirtschaftsschule doch nicht das Dümme wäre. Allerdings schränkte der Baudirektor das Auspielen von Betroffenheit auch gleich wieder ein. Er spielte damit auf die Aktion einiger Behinderter im Rollstuhl an, die sich in den (nicht rollstuhlgängigen) Kantonsratssaal tragen liessen, um den Verhandlungen über die Baugesetzrevision den nötigen Nachdruck zu verleihen. Professionelle Public Relation sei eben nur dann professionell, wenn sie auch erkenne, wo das overkilling beginne, fand der Baudirektor.

### Wie reagieren die Gemeinden?

Die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen führt

seit einigen Jahren Tagungen für die regionalen Bauberater der drei Sprachregionen durch. Zug wurde zum ersten Mal zum Tagungsort gewählt, nicht zuletzt, weil im revidierten Zuger Baugesetz jetzt auch die Bedürfnisse der Behinderten berücksichtigt wurden.

Ob sich behindertengerechtes Bauen im Kanton Zug durchsetzen wird, hängt wesentlich davon ab, was in den Gemeindebauordnungen stehen wird, die zurzeit revidiert werden. Andreas Müller, Stellenleiter bei Pro Infirmis Zug, führte aus, dass die Kommission für behinderten- und betagtenberechtigtes Bauen eine Musterbauordnung für behindertengerechtes Bauen ausgearbeitet hat, die sie den Gemeinden zur Verfügung stellt, in der Hoffnung, dass davon einiges in die Gemeindebauordnungen übernommen wird.

### Vertrauen gut, Kontrolle besser

Weil man aber erfahrungsgemäss beim behindertengerechten Bauen auf die Einsicht der Behörden und Bauherren allein nicht zählen kann, braucht es auch im Kanton Zug früher oder später einen eigenen Bauberater für behindertengerechtes Bauen. Der Bauberater soll Baubehörden und Bauherren vor allem beraten. Er soll aber auch, wie zum Beispiel im Kanton Bern, ein Einspracherecht bekommen, um zu verhindern, dass die Behinderten beim Bauen, trotz Gesetz und Bauordnungen, einfach «vergessen» werden.

Schweizerische  
Fachstelle  
für  
behindertengerechtes  
Bauen

Centre suisse  
pour  
la construction  
adaptée  
aux handicapés

Centro svizzero  
per  
la costruzione  
adatta  
agli handicappati

# Informationsbulletin

No 14 - 89

April 1989

Vorwort	.....	2
<b>Anpassbarer Wohnungsbau</b>	.....	<b>3</b>
Oeffentlichkeitsarbeit	.....	5
Technische und andere Hinweise	.....	7
Kantonale Baugesetze	.....	10
Regionale Beratungsstellen	.....	11
Aus anderen Ländern	.....	12
..... und ausserdem	.....	15